

# RS UVS Vorarlberg 1993/09/22 1-444/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1993

## Rechtssatz

Ein als Berufung zu wertendes Schreiben, welches sich expressis verbis auf eine "Aufforderung zur Rechtfertigung als Beschuldigter" bezieht, das Straferkenntnis, gegen den sie sich richtet, aber nicht bezeichnet, entspricht nicht dem §63 Abs3 AVG. Sie ist daher zurückzuweisen.

## Schlagworte

Berufung, fehlende Bescheidbezeichnung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)